

Anlage

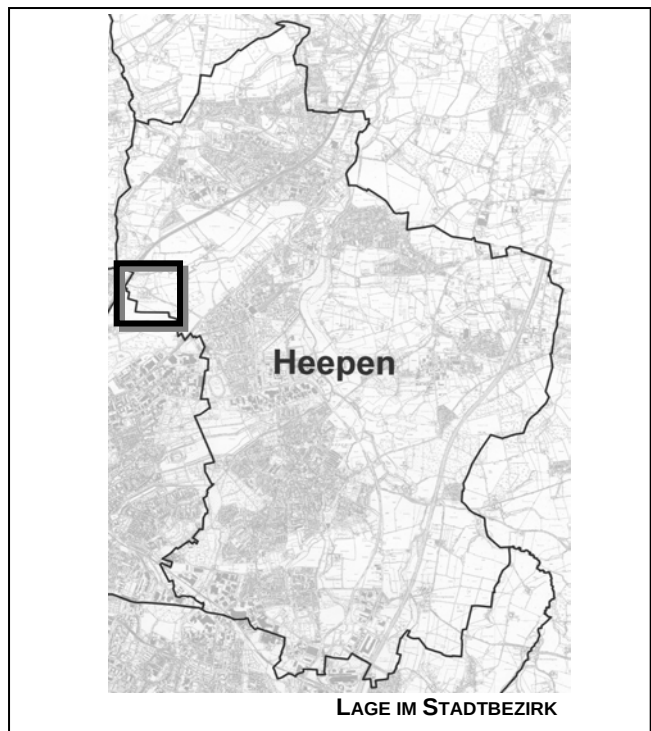
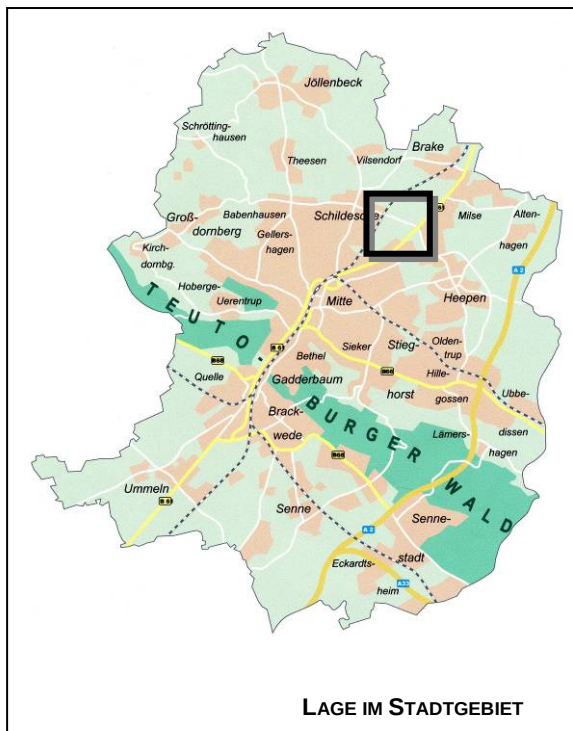
B	233. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld „Sonderbaufläche Halhof“ – Entwurf ▪ Änderungsbereich und Inhalt der Änderung mit Zeichenerklärung ▪ Begründung
----------	--

Stadt Bielefeld

Stadtbezirk Heepen

233. Flächennutzungsplan- Änderung „Sonderbaufläche Halhof“

Verfahrensstand: Entwurfsbeschluss
und Beschluss zur Durchführung der Offenlage



Begründung zur 233. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld

Auf Grund geänderter städtebaulicher Zielsetzungen für den Standort des ehemals landwirtschaftlich bewirtschafteten Halhofes, der im Norden von der Talbrückenstraße und im Westen durch eine Sportanlage sowie im Osten und Süden durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt wird, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, die die Neudarstellung von „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Jugendeinrichtung“ zum Gegenstand hat.

Sie soll als 233. Änderung „Sonderbaufläche Halhof“ parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/H 23 „Halhof“ durchgeführt werden.

Planungsanlass und Planungsziel

Der heutige bauliche Bestand des Halhofes wird von der freien Bielefelder Kinder- und Jugendhilfe – einem anerkannt gemeinnützigen Träger – im Rahmen der Kinder- und Jugendbildung vielseitig genutzt.

Der Gebäudekomplex umfasst derzeit acht größere Gebäude, darunter auch wohnbauliche Nutzungen, die ein aufgelockertes Hofensemble bilden.

Neben einer Holzwerkstatt, Verkaufs- und Lagerräumen für Naturprodukte sowie Verwaltungsnutzungen auf der östlichen Seite des Hofensembles, einer Kantine, Indoor-Spielflächen, einem Pferdestall und einer Imkerei im südlichen Bereich bestehen wohnbauliche Nutzungen (Wohnheim) sowie eine Stallanlage und ein Gewächshaus im Westen.

Weitere Nutzungen umfassen u. a. eine Scheune, die das Bootshaus und Vereinsräume des Regatta-Vereins Bielefeld beherbergt (Ostseite), ein Heuhotel, eine Reithalle sowie weitere Ställe im Westen. Das Nutzungskonzept wird durch Gebäude für die Tierhaltung sowie einen Reitplatz im nahen Umfeld der Hofanlage vervollständigt.

Auf dem Halhof werden durch den o. a. gemeinnützigen Träger Jugendliche an Arbeitsprozesse herangeführt, die mit landwirtschaftlichen Prozessen zusammenhängen (Produktion und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte (z. B. Honig, Apfelsaft), Bewirtschaftung eines Heuhotels usw.). Der Standort Halhof umfasst somit eine ganz spezielle Nutzungsmischung.

Die im Bereich des Halhofes bis dato vorhandenen Nutzungen wurden von der Stadt Bielefeld nach § 35 BauGB genehmigt. Eine weitere Entwicklung des Standortes kann aber nur unter der Voraussetzung der Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen.

Der o. a. Träger beabsichtigt seit längerer Zeit eine Intensivierung seiner Nutzungen am Standort Halhof, die sowohl Umnutzungen bestehender Gebäude als auch bauliche Ergänzungen (z. B. ein Gerätehaus) erforderlich machen. So sollen z. B. in vorhandenen Gebäuden Unterrichtsräume und – als Ausbildungsbetrieb – die Erweiterung des Hofcafés entstehen. Ferner soll das bestehende Heuhotel vergrößert und im Westen des Hofes ein Kinderbauernhof mit kleinen Ställen für verschiedene Tiere, einem Backhaus und einer Grillhütte entstehen. Langfristig ist im Nordwesten des Plangebietes die Realisierung einer Kindertagesstätte vorgesehen. Im Bereich der Freiflächen soll im Südwesten darüber hinaus ein Abenteuerspielplatz entstehen sowie im Südosten ein Paddock für den Reitbetrieb angelegt werden.

Die im Gestaltungskonzept des Vorentwurfs zunächst beabsichtigten untergeordneten Nebengebäude im Südosten des eigentlichen Hofareals (z. B. ein Bienenhaus sowie ein Erdstall) finden in der Entwurfsskizze des Gestaltungsplanes keine Berücksichtigung mehr.

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten konkreten Erweiterungsvorhaben sind zum einen die planerischen Rahmenbedingungen des vorbereitenden Bauleitplanes (Flächennutzungsplan) als Voraussetzung einer geordneten städtebaulichen bzw. gesamträumlichen Entwicklung anzupassen.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/H 23 „Halhof“ sind zum anderen die planungsrechtlichen Voraussetzungen herzustellen und bezüglich städtebaulicher Detailspekte zu definieren.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. die Aufstellung des Bebauungsplanes hat zum Ziel,

- die von dem gemeinnützigen Träger der Kinder- und Jugendhilfe beabsichtigte Ergänzung der Einrichtungen zur Kinder- und Jugendbetreuung sowie zur Kinder- und Jugendausbildung zu ermöglichen
- den geplanten Nutzungsmix des Standortes „Halhof“ planungsrechtlich zu sichern,
- für die vorhandenen baulichen Anlagen Folgenutzungen und damit eine Bestandssicherung zu gewährleisten und
- in gewissen Umfang auch bauliche Erweiterung zulassen.

Übergeordnete Planungen

Im Regionalplan "Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld", ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. III/H 23 „Halhof“ als

- Allgemeiner Freiraum -und Agrarbereich,
- Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE),
- Regionaler Grünzug (großräumige Ausweisung; südlich und nördlich der Talbrückenstraße)

dargestellt.

Entsprechende Darstellungen des Regionalplanes erstrecken sich des Weiteren über den gesamten Talraum des Johannisbaches und finden eine Begrenzung durch die Herforder Straße im Osten, die Bahnstrecke Bielefeld – Herford im Westen und den Siedlungsraum Brake im Nordosten. Auch südlich der Talbrückenstraße bestehen entsprechende Darstellungen des Regionalplanes.

Nördlich der Talbrückenstraße definiert der Regionalplan – im Nahbereich der Herforder Straße gelegen – eine Fläche mit „Zweckbindung für Ferienanlagen und Freizeiteinrichtungen“.

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wurden durch die Bezirksregierung Detmold mit Bescheid vom 16.07.2014 zur beabsichtigten 233. Änd. des Flächennutzungsplanes keine Bedenken aus landesplanerischer Sicht vorgebracht. Die Stellungnahme zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes erging mit dem Hinweis, dass mit der Zustimmung keine Entscheidung über gegebenenfalls noch notwendige, bei der Bezirksregierung nachfolgend noch zu führende Verfahren getroffen sei.

Lage im Stadtgebiet und verkehrliche Anbindung

Der Geltungsbereich der 233. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich am westlichen Rand des Stadtbezirks Heepen, nahe der Grenze zu den Bezirken Mitte und Schildesche. Das Plangebiet liegt südöstlich des Obersees in der freien Landschaft und wird im Norden von der Talbrückenstraße (L 779) begrenzt. Westlich des Plangebietes verläuft die Bahnstrecke Bielefeld – Herford.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1581 tlw. und 1669 tlw. in der Gemarkung Bielefeld, Flur 54.

Das Areal umfasst die Hofstelle des ehemals landwirtschaftlich genutzten Halhofes, dessen Bestandsbebauung sich U-förmig um einen größeren Hof, der sich nach Norden zur Talbrückenstraße öffnet, orientiert.¹

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt ausgehend von der betreffenden Straße über eine Zufahrt, die erst vor wenigen Jahren mit Abbiegespuren zum Halhof versehen wurde. Im fußläufigen Nahbereich der Zufahrt besteht eine Bushaltestelle ("Heepen Halhof", Linie 27 (Baumheide – Schildesche – Hohes Feld – Pauluskirche – Jahnplatz – Siegfriedplatz Richtung Schildesche) an der Talbrückenstraße, über die eine Anbindung an das öffentliche Nahverkehrsnetz sichergestellt ist.

Die Buslinie verkehrt werktags im 30-Minuten-Takt; an Sonn- und Feiertagen stündlich bzw. zu eingeschränkten Tageszeiten.

In Schildesche besteht Anschluss an die Stadtbahnlinie 1 sowie weitere Buslinien u.a. in Richtung Universität, Vilsendorf, Jöllenbeck.

In Baumheide besteht Anschluss an die Stadtbahnlinie 2 und Buslinien in Richtung Innenstadt, Brake sowie Heepen – Stieghorst – Sennestadt.

Die Schulbuslinie 133 (Sieker – Stieghorst – Heepen – Baumheide – Schildesche) verkehrt dreimal täglich an Schultagen.

Die Flächen nördlich und südlich des Plangebietes werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Westen des Plangebietes grenzt eine Sportplatzanlage an.

Ein Großteil des Plangebietes ist nicht versiegelt. Zur Talbrückenstraße, wie auch nach Westen, Süden und Osten bestehen Eingrünungen des Hofareals durch Baum- und Strauchpflanzungen bzw. Gehölzgruppen.

Derzeitige und künftige Flächennutzungsplan-Darstellungen

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den nördlichen Teil des Plangebietes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung naturbelassenes Grün und den südlichen Teil als Landwirtschaftliche Fläche dar. Auf Grund der derzeit gegebenen Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung auf der Ebene des Bebauungsplanes nicht entwickelbar.

Um im Rahmen der gesamträumlichen Planung eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu garantieren und mögliche gesamträumliche Nutzungskonflikte im Rahmen der beabsichtigten Standortentwicklung auszuschließen, ist für den Flächennutzungsplan ein Änderungsverfahren notwendig. In diesem Zusammenhang ist mit der 233. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sonderbaufläche Halhof" gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/H 23 „Halhof“ durchzuführen.

¹ Eine Besiedelung ist für den Bereich des Halhofes bereits seit dem Mittelalter dokumentiert. Der Hof fand nach Auskunft des LWL – Archäologie für Westfalen erstmals 1244 urkundliche Erwähnung. Er entstand in nächster Nähe eines Stiftes und erhielt seinen Namen von einem der Dienstleute des Stiftes: Dietmar von Hale. Obwohl er kein Adelssitz war, hatte der Halhof eine besondere Bedeutung, die sich auch darin dokumentierte, dass das Hauptgebäude des Hofes ehemals von einem Graben umgeben war.

Um Aufschluss über die ehemalige Hofanlage zu erhalten, ist bei geplanten Baumaßnahmen mit Bodeneingriffen im engeren Hofbereich der LWL-Archäologie für Westfalen vier Wochen vor Baubeginn zu benachrichtigen, damit baubegleitende archäologische Untersuchungen eingeplant werden können.

Mit der betreffenden Änderung des Flächennutzungsplanes soll der Planbereich in Gänze als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Jugendeinrichtung" (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) dargestellt werden, da sich die vorhandene Nutzungsmischung wesentlich von den Nutzungskategorien der in der Baunutzungsverordnung benannten übrigen Baugebietstypen unterscheidet.

Der vordringlich für bauliche Nutzungen in Anspruch zu nehmende Bereich wird im Bebauungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Kinder- und Jugendbetreuungs- und -ausbildungseinrichtungen festgesetzt. Eine Zuordnung zu anderen Baugebietstypen der Baunutzungsverordnung scheidet auch hier aus.

Die südlich und östlich an das Sondergebiet angrenzenden Areale sollen im Bebauungsplan als private Grünfläche festgesetzt werden, um bereits vorhandene untergeordnete bauliche Nebenanlagen – wie die bestehende Pferdekoppel – rechtlich abzusichern.

Das Nutzungs- bzw. Gestaltungskonzept sieht für die westlich gelegenen Teilareale dieser Grünfläche ergänzende Nutzungen, d. h. einen Ausbau der Reitmöglichkeiten sowie die Realisierung eines Abenteuerspielplatzes vor. Die östlich gelegenen Teilareale sollen auf Grund der vorhandenen naturräumlichen Ausstattung in ihrem Bestand erhalten und daher als naturnahe Grünfläche festgesetzt werden. Eine intensive Nutzung soll hier unterbleiben.

Auf Grund der Parzellenunschärfe und der Maßstäblichkeit der vorbereitenden Bauleitplanung sowie vor dem Hintergrund der gegebenen räumlichen und funktionellen Zuordnung der untergeordneten Grünflächen zu den Hauptnutzungen im Bereich des Sondergebietes erfolgt im Rahmen der 233. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Jugendeinrichtung" für das Gesamtareal.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes III/H 23 bzw. die 233. Änderung des Flächennutzungsplanes bezweckt neben der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung ergänzender baulicher Nutzungen in erster Linie eine planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Nutzung.

Eine Ausdehnung der baulichen Nutzungen über den beabsichtigten Rahmen hinaus u. a. in den Talraum des nördlich gelegenen Johannisbaches ist auf Grund der vorgesehenen Planungsvorgaben nicht Gegenstand der Planung.

Diese o. g. Zielsetzung entspricht den Vorgaben des Landschaftsplanes Bielefeld-Ost, da der betreffende Talraum zum einen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist und gemäß Zielkonzept Naturschutz über eine hohe Schutzfunktion verfügt.

Für wesentliche – insbesondere nördlich der Talbrückenstraße gelegene – Bereiche des Johannisbachtalraums, auch für den Standort des Halhofes, definiert der Landschaftsplan darüber hinaus das Entwicklungsziel "Ausbau der Landschaft für die Erholung". Die planungsrechtliche Absicherung der maßgeblichen Jugendeinrichtungen im Bereich des Halhofes steht somit nicht im Widerspruch zu den betreffenden landschaftsplanerischen Vorgaben.

Art, Lage und Umfang der Flächennutzungsplan-Änderung

Art und Lage der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Änderung gehen aus den beigefügten Flächennutzungsplan-Ausschnitten hervor. Der Flächenumfang und die Arten der Bodennutzung haben folgende Größenordnung:

Flächennutzungsplan Art der Bodennutzung	bisher	künftig
Grünfläche	2,3 ha	0,0 ha
Landwirtschaftliche Fläche	1,9 ha	0,0 ha
Sonderbaufläche	0,0 ha	4,2 ha
Gesamt	4,2 ha	4,2 ha

Umweltbelange und Umweltbericht

Im Rahmen der Bauleitplanung ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung darzulegen.

Mit Blick auf die im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung üblicherweise zu untersuchenden „in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten“ sind im Zuge der Umweltprüfung keine Untersuchungen zu möglichen Standortalternativen erforderlich, da auf Grund der Vorhabenbezogenheit und Standortgebundenheit des Vorhabens keine Alternativen gegeben sind.

Bei der 233. Änderung des Flächennutzungsplanes kann mit Verweis auf die rechtlich zulässige Abschichtung somit auf eine eigenständige Umweltprüfung verzichtet werden.

Immissionsschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/H 23 sowie der 233. Änderung des Flächennutzungsplanes treten Schallimmissionen aus folgenden Quellen auf:

- Straßenverkehrslärm im Verlauf der Talbrückenstraße (L 779)
- Schienenverkehrslärm im Bereich des Bahndamms bzw. Viadukts im Verlauf der Bahnstrecke Bielefeld – Herford in einem Abstand von ca. 200 m
- Sportlärm im Bereich des westlich angrenzenden Sportplatzes

Im Rahmen schalltechnischer Untersuchungen² zu den Bauleitplanverfahren wurde die Gesamtlärmbelastung durch den Straßen- sowie Schienenverkehr und auch die Geräuschimmissionen durch den Sportplatz ermittelt.

- Das Plangebiet ist durch den Verkehrslärm (Schienen- und Kfz-Verkehr) vor allem nachts stark belastet. Im Gutachten wird daher die Festsetzung von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/H 23 vorgeschlagen.

² Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. III/H 23 "Halhof" der Stadt Bielefeld, AKUS GmbH, Bielefeld 26.02.2015

Zum Schutz vor Immissionen des Straßen- bzw. Schienenverkehrs kommen passive Lärmschutzmaßnahmen zur Tragen. Aktive Schallschutzmaßnahmen können aus städtebaulichen Gründen nicht realisiert werden. Die Bahntrasse liegt in Hochlage und entlang der Talbrückenstraße würde das Landschaftsbild durch eine Lärmschutzwand oder -wand zu stark beeinträchtigt.

- Der Betrieb der Sportanlage erzeugt an den geplanten und vorhandenen Wohngebäuden im Geltungsbereich des Plangebietes Pegel, die die Immissionsrichtwerte für Dorfgebiete einhalten bzw. zumeist deutlich unterschreiten. Durch den Bebauungsplan NR. III/H 23 werden mit Blick auf den Sportlärm somit keine Immissionskonflikte ausgelöst.

Weitergehende Aspekte des Immissionsschutzes sind im Bebauungsplan Nr. II/23 H geregelt.

Artenschutzprüfung

Um sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht betroffen werden, fand im Rahmen der Bauleitplanung eine artenschutzrechtliche Überprüfung³ der Bestandsgebäude sowie der Freiflächen statt.

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für 8 Fledermausarten (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Teich-, Wasser-, Zwergfledermaus) und 2 Vogelarten (Feldsperling, Mehlschwalbe) nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Für diese Tierarten wurde daher eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt. Diese erbrachte das Ergebnis, dass das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) ausgeschlossen werden kann, wenn Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

Die Vermeidungsmaßnahmen werden in den Bebauungsplan Nr. III/H 23 übernommen.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Fazit, dass die Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/H23 „Halhof“ unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst.

Altstandorte/ Altlastenverdachtsflächen

Im südöstlichen Plangebiet befindet sich die im Kataster der Altstandorte und Altlastenverdachtsflächen verzeichnete Altablagerung AA402. Der Bereich umfasst eine Vielzahl verfüllter Bombentrichter.

Eingehende Untersuchungen der Fläche können mit Blick auf die Beschaffenheit der Altablagerungen daher nur in Verbindung mit dem Kampfmittelräumdienst erfolgen. Weder vorhandene Archivunterlagen noch eine Besichtigung der Örtlichkeit ermöglichen eine eindeutige Zuordnung der verfüllten Trichter in der Örtlichkeit, die aber Voraussetzung für die Einschaltung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wäre. Im Zuge einer Untersuchung des Areals müsste ein großer Teil des Vegetationsbestandes abgeräumt werden. Dieser Umstand und ein vorhandener ehemaliger Bombentrichter, der – mit Wasser gefüllt – einen wichtigen Lebensraum für gefährdete Tierarten darstellt und daher als geschütztes Biotop kartiert wurde, machen eine Untersuchung des Areals weitgehend unmöglich.

³ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/H 23 „Halhof“. Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung. April 2016.

In Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Bielefeld wurde ein Verzicht auf Untersuchung der Altablagerungen vereinbart.

Die Fläche der Altablagerung wird im Bebauungsplan Nr. II/H 23 berücksichtigt.

Durch die Festsetzung einer "privaten naturnaher Grünfläche" nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und einer "Fläche für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB ist eine Nutzung, bei der Gesundheitsgefährdungen nicht ausgeschlossen werden können, nicht gegeben. Die Fläche verbleibt in ihrem derzeitigen Zustand.

Kampfmittel

Im Südosten des Plangebietes bestand ein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung (Blindgängerverdacht). Die mutmaßliche Einschlagstelle wurde im April 2015 durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst untersucht; ein Bombenblindgänger wurde dabei nicht festgestellt.

Da bei der Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe ggf. nicht alle Kampfmittelbelastungen aufgezeigt werden können, sind vor Beginn von Bauarbeiten vorsorgende Maßnahmen zu treffen, wie das Absuchen der zu bebauenden Flächen sowie bei Ramm- oder Bohrarbeiten mit schwerem Gerät Sondierbohrungen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst.

Auf diese Maßnahmen wird im Bebauungsplan hingewiesen.

Hochwasserschutz

Östlich des Obersees kennzeichnet den Verlauf des Johannisbaches ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet, das im Nordwesten des Plangebietes auch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/H 23 und der 233. Änderung des Flächennutzungsplanes berührt bzw. die überbaubaren Flächen kleinflächig überlagert.

Gemäß § 78 Abs. 2 WHG bzw. § 113 Abs. 4 LWG können die zuständigen Behörden die Ausweisung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ausnahmsweise zulassen, wenn besondere im Gesetz benannte Rahmenbedingungen vorliegen.

Eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses durch eine Bebauung ist nicht zu erwarten, da die überbaubaren Flächen im Randbereich des Überschwemmungsgebietes liegen und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert wird.

Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/H 23 bzw. der 233. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Denkmäler oder Denkmalbereiche gemäß §§ 3 bis 5 Denkmalschutzgesetz NRW vorhanden.

Nach Auskunft des LWL – Archäologie für Westfalen liegt das Plangebiet im Bereich des mittelalterlichen Halhofs, der 1244 erstmalig erwähnt wurde.

Vor diesem Hintergrund ist der LWL bei geplanten Baumaßnahmen mit Bodeneingriffen im engeren Hofbereich vier Wochen vor Baubeginn zu benachrichtigen, damit baubegleitende archäologische Untersuchungen eingeplant werden können.

Der betreffende Sachverhalt wird im Bebauungsplan Nr. III/H 23 vertiefend dargelegt.

Sicherung von Rohstoffvorkommen

Das Plangebiet liegt im "Erlaubnisfeld Herford" der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen.

Im Erlaubnisfeld können Maßnahmen wie Seismik und Explorationsbohrungen durchgeführt werden. Die Durchführung konkreter Maßnahmen (z. B. Untersuchungsbohrungen) bedarf eines gesonderten Zulassungsverfahrens, in dessen Rahmen auch entgegenstehende öffentliche Belange geprüft werden.

Auswirkungen auf den Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes "Ravensberger Hügelland" (L 2.2-1) sowie des Landschaftsschutzgebietes "Johannisbach-Unterseebereich" (2.2-3) des Landschaftsplanes Bielefeld-Ost.

Gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Hinweis

Die 233. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB und betrifft den Teilplan „Flächen“.

Änderungen der Teilpläne „Ver- und Entsorgung“ und „Spielflächen“ sowie des Erläuterungsberichts zum Flächennutzungsplan ergeben sich durch die vorgesehene Änderung nicht.

STADT BIELEFELD

233.

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-
ÄNDERUNG**

„Sonderbaufläche Halhof“

PLANBLATT 1

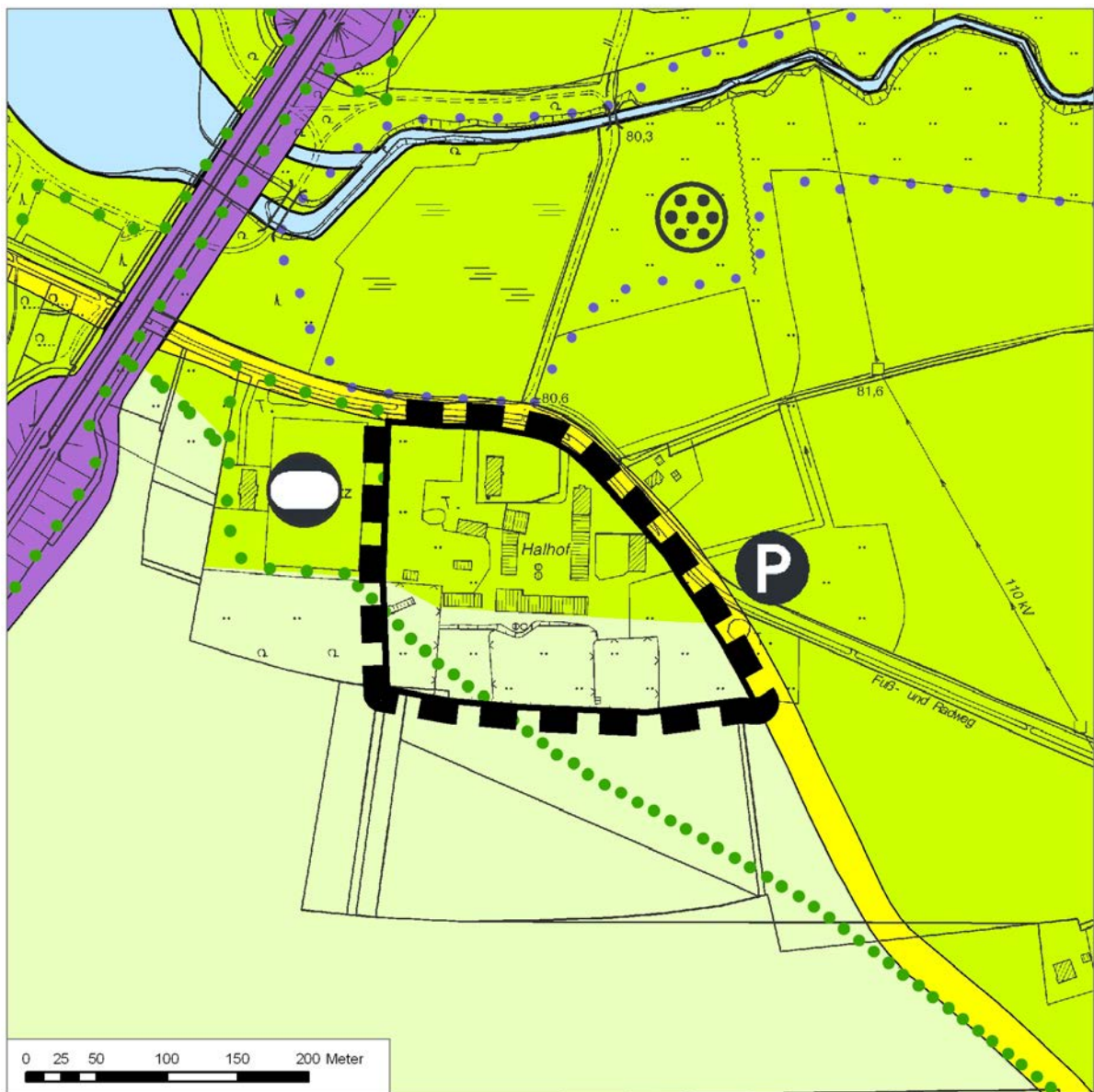
WIRKSAME FASSUNG

TEILPLAN FLÄCHEN



Geltungsbereich
der 233. FNP-Änderung

Zeichenerklärung siehe Planblatt 3



STADT BIELEFELD

233.

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-
ÄNDERUNG**

„Sonderbaufläche Halhof“

PLANBLATT 2

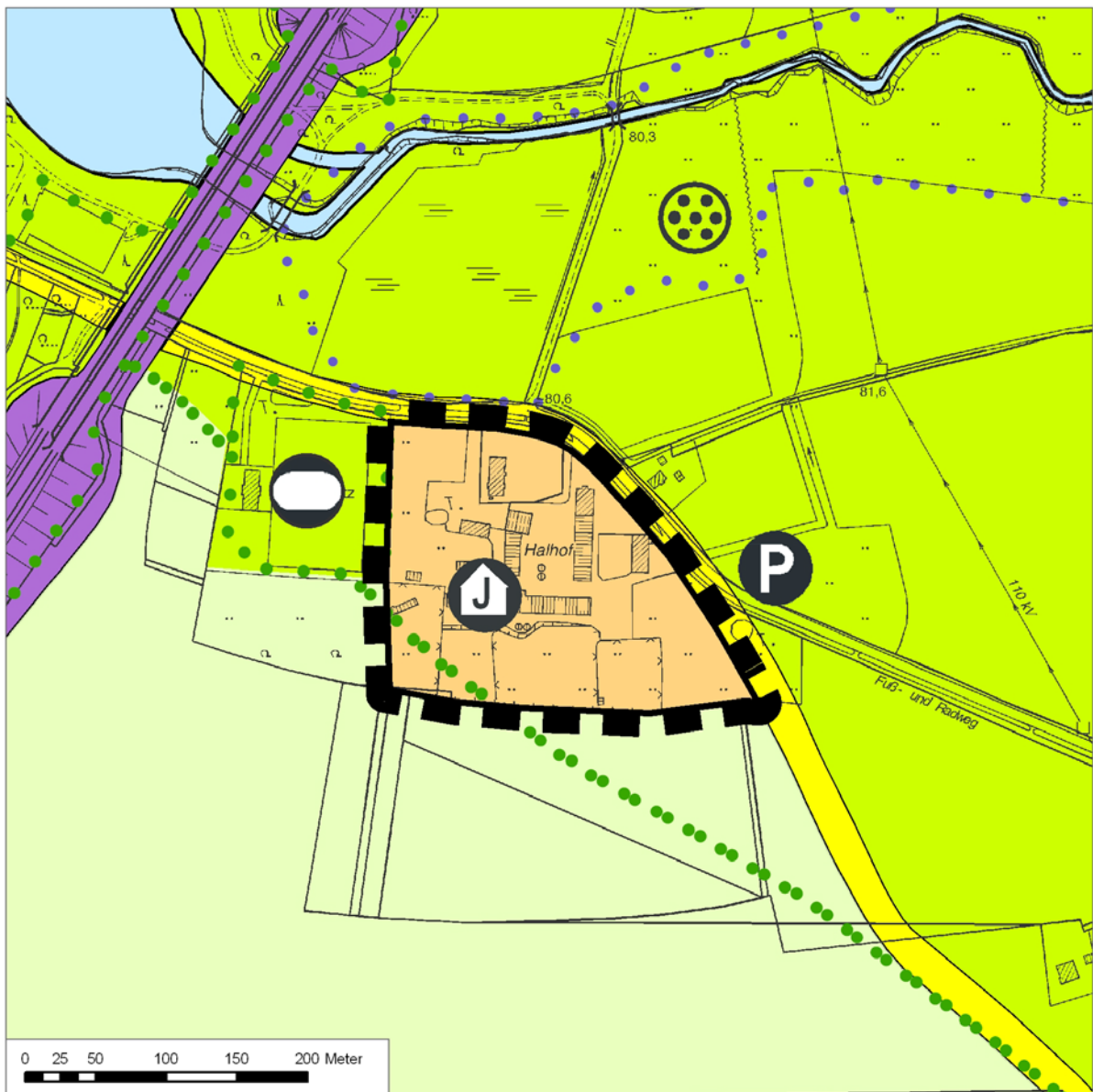
ÄNDERUNG

Teilplan Flächen



Geltungsbereich
der 233. FNP-Änderung

Zeichenerklärung siehe Planblatt 3



STADT BIELEFELD**233.****FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-
ÄNDERUNG****PLANBLATT 3****ZEICHENERKLÄRUNG****Darstellungen**

	Wohnbauflächen
	Gemischte Bauflächen
	Gewerbliche Bauflächen
	Sonderbauflächen
	Gemeinbedarfsflächen
	Flächen für Ver- bzw. Entsorgung
	Straßennetz I. und II. Ordnung (überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen)
	Straßennetz III. Ordnung (für das Verkehrsnetz wichtige Verkehrs- und Sammelstraßen)
	Trassenverlauf unbestimmt
	Bahnanlage
	Stadtbahn mit Station
	Flächen für den ruhenden Verkehr
	Grünflächen
	Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes-Immissionsschutzfläche
	Landwirtschaftliche Flächen
	Flächen für Wald
	Naturbestimmte Fläche
	Wasserflächen
	Flächen für Abgrabungen
	Flächen für Aufschüttungen
	Vorrangflächen für Windenergieanlagen
	Umgrenzung von Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft
	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
	Einzeleinrichtungen, deren Flächenbedarf für einen bestimmten Bereich festgestellt, deren genauer Standort innerhalb dieses Bereiches aber noch nicht bestimmt worden ist. Die Größe des Rechteckes entspricht dem festgestellten Flächenbedarf.

Abwägung
hinsichtlich
Nutzungs-
beschränkung
Immissionsschutz
beachten

Kennzeichnungen

	Umgrenzung von Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
	Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind

Zweckbestimmungen

	von Bodelschwingh'sche Stiftungen Bethel
	Universität
	Hochschuleinrichtung
	Einrichtungen für gesundheitliche und Soziale Zwecke
	Freizeiteinrichtung
	Dienstleistungseinrichtung
	Sonstiges Sondergebiet
	Verkehrsübungsplatz / Verkehrssicherheitszentrum
	Wochenendhausgebiet
	Campingplatz
	Messe, Ausstellung, Beherbergung
	Einkaufszentrum / großflächiger Einzelhandel
	Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel
	Großflächiger Großhandel
	Warenhaus
	Möbelmarkt / Einrichtungshaus
	Baumarkt
	Gartencenter
	Post
	Verwaltung
	Polizei
	Feuerwehr
	Krankenhaus
	Kindergarten
	Schule
	Jugendeinrichtung
	Fürsorgeeinrichtung
	Alteneinrichtung
	Kirchliche Einrichtung
	Kulturelle Einrichtung
	Sporthalle
	Hallenbad
	Forstamt
	Einzelstandort für Windenergieanlage
	Sportanlage
	Freibad
	Golfplatz
	Parkanlage
	naturbelassenes Grün
	Kleingärten
	Friedhof
	Landeplatz Windelsbleiche
	Parkfläche
	Müllbeseitigungsanlage (Rekultivierungsabsichten dargestellt, soweit die Fläche nicht ständig als Versorgungsfläche verbleibt)

Nachrichtliche Übernahmen

	Sanierungsgebiet nach StBauFG
	Landschaftsschutzgebiet
	Naturschutzgebiet
	Naturpark
	Überschwemmungsgebiet
	Hochwasserabflussgrenze
	Wasserschutzzone I (Fassungsbereich)
	Wasserschutzzone II, III, IIIA, IIIB

Hinweise

	Geeignete Erholungsräume
	Abwägung hinsichtlich Nutzungsbeschränkung und Immissionsschutz beachten
	Option Straßenverbindung